# Erläuterungen zu den Steueransätzen 2017 - 2021

# Anmerkungen zur aktuellen Steuerschätzung

Die aktuellen Steuerschätzungen des AK Steuerschätzungen, der vom 07. bis 09. November 2017 in Braunschweig getagt hat, umfassen Prognosen bezüglich der in den einzelnen Steuerarten zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden inkl. der EU-Eigenmittel in den Jahren 2017 bis 2022. Den Steuerschätzungen liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der von der Bundesregierung veröffentlichten Herbstprojektion für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in den Jahren 2017 ff. zugrunde. Die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen wurden in der Größenordnung berücksichtigt, die seitens des Bundesministeriums der Finanzen bei den jeweiligen Gesetzesvorhaben angegeben worden sind. Auch die anderen Rechtsgebiete werden nach ihrem geltenden Stand berücksichtigt, nicht nach erwartbaren Rechtsänderungen.

Den Prognosen des AK Steuerschätzungen liegen insbesondere folgende gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bezugsgrößen aus der Herbstprojektion 2017 der Bundesregierung zugrunde:

	2017 ggü. Vorjahr	2018 ggü. Vorjahr	2019 ggü. Vorjahr	2020 ggü. Vorjahr	2021 ggü. Vorjahr
Bruttoinlandsprodukt					
• real	+ 2,0 %	+ 1,9 %	+ 1,7 %	+ 1,3 %	+ 1,3 %
<ul> <li>nominal</li> </ul>	+ 3,5 %	+ 3,6 %	+ 3,4 %	+ 3,1 %	+ 3,1 %
Bruttolöhne und -gehälter	+ 4,3 %	+ 3,9 %	+ 3,7 %	+ 3,1 %	+ 3,1 %
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	+1,9 %	+ 3,3 %	+ 3,0 %	+ 3,1 %	+ 3,1 %

Im Vergleich zur Frühjahrsprojektion 2017 wurden die Werte sowohl für das laufende Jahr als auch für das kommende Jahr durchwegs angehoben. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Herbstprojektion vom 11.10.2017 eine schwungvolle Fortsetzung des Konjunkturaufschwungs in Deutschland. Für eine Fortsetzung des Aufschwungs sprechen insbesondere günstige Fundamentaldaten wie niedrige Zinsen, verbesserte Absatzperspektiven im In- und Ausland und Lohnsteigerungen. Zudem sind die Kapazitäten gut ausgelastet, die Beschäftigung steigt weiter und die Verbraucherpreise sind stabil.

Die Steuereinnahmen aller drei Gebietskörperschaften inkl. der EU-Eigenmittel werden nach der vorliegenden Schätzung im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 4,0 % und im Jahr 2018 um 4,1 % auf dann insgesamt 764,3 Mrd. € wachsen. Im Vergleich mit der vorangegangenen Steuerschätzung vom Mai 2017 wurde die Prognose der Steuereinnahmen mit einem Ausmaß von 1,8 Mrd. € im Jahr 2017 und 6,9 Mrd. € im Jahr 2018 angehoben. Die Abweichungen im Jahr 2018 sind mit - 1,0 Mrd. € auf Steuerrechtsänderungen und + 7,9 Mrd. € auf Schätzabweichungen zurückzuführen. Die stärksten Korrekturen wurden (ohne Berücksichtigung der Änderungen bei der EU-Abführung) beim Bund (Zeitraum 2018: + 3,2 Mrd. €) und bei den Ländern (Zeitraum 2018: + 2,5 Mrd. €) vorgenommen.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden nach der vorliegenden Schätzung im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2017 um 6,7% und im Jahr 2018 um 3,9 % auf dann insgesamt 109,5 Mrd. € ansteigen. Im Vergleich mit der vorangegangenen Steuerschätzung vom Mai 2017 wurde die Prognose der Steuereinnahmen der Gemeinden mit einem Ausmaß von 1,7 Mrd. € im Jahr 2017 und 1,4 Mrd. € im Jahr 2018 angehoben. Die Abweichungen zwischen den beiden Steuerschätzungen im Jahr 2018 sind mit - 0,2 Mrd. € auf Steuerrechtsänderungen und + 1,6 Mrd. € auf Schätzabweichungen zurückzuführen.

In den Jahren 2019 ff. variieren die Prognosen zu den kommunalen Steuereinnahmen von Jahr zu Jahr. So wird für das Jahr 2019 ein Zuwachs von 3,3 % auf 113,2 Mrd. €, von 7,4 % im Jahr 2020, von 4,0 % im Jahr 2021 und von 3,8 % im Jahr 2022 auf dann 131,3 Mrd. € prognostiziert.

#### Grundsteuer A und B

#### Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Vermögen erhoben. Die städtischen Einnahmen aus der Grundsteuer A (Ist-Finanzrechnung) betragen seit Jahren unverändert rd. 300 Tsd. € p.a. Sowohl die Ergebnisse des Jahres 2016, als auch die Sollentwicklungen des Jahres 2017 bestätigen weiterhin diese Prognose.

Grundsteuer A	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	300	300	300	300	300	300

#### Grundsteuer B

Der AK Steuerschätzungen geht beim bundesweiten Aufkommen der Grundsteuer B von einer Steigerung von 3,4 % im Jahr 2017 aus, während für das Jahr 2018 eine Steigerung von 1,6 % und in den Folgejahren von je 1,5 % prognostiziert wird. Die Prognose des Arbeitskreises beinhaltet jedoch nicht nur die zu erwartenden Steigerungen der Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer (z.B. durch Baufertigstellungen) sondern auch bereits beschlossene Rechtsänderungen. Da gerade bei der Grundsteuer die Rechtsänderungen (z.B. durch Hebesatzanhebungen einzelner Städte und Gemeinden) regional sehr unterschiedlich ausfallen, wird bei der Einnahmen-Prognose der Grundsteuer methodisch deshalb jeweils auf durchschnittliche Steigerungsraten zurück gegriffen, die die Entwicklungen der letzten Jahre bei den Einnahmen aus der Grundsteuer in München berücksichtigen.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer B betrugen im Jahr 2016 (Ist-Finanzrechnung) 314,5 Mio. €. Für das Jahr 2017 werden Einnahmen in Höhe von 320 Mio. € erwartet. Die Sollstellungen bei der Grundsteuer B mit einem Zwischenstand zum 31.10.2017 in Höhe von rd. 319,7 Mio. € entwickeln sich entsprechend den Erwartungen.

Die vorliegende Planung geht vom aktuellen Grundsteuerrecht aus und beinhaltet nicht mögliche Auswirkungen aus der überfälligen Reform der Grundsteuer. Auch nach jahrelangen Kontroversen um diese Reform, zeichnet sich auch aktuell noch keine Lösung ab. Angesichts der verfassungsrechtlichen Unsicherheiten ist eine Reform der gegenwärtigen Gesetzeslage jedoch dringend geboten.

Ausgehend von den Planungen für den Haushalt 2017, der Berücksichtigung der internen Grundsteuervorgänge bei den zentralen Ansätzen in Höhe von rd. 2 Mio. € und dem Ansatz einer wiederum durchschnittlichen Steigerungsrate in Höhe von rd. 4 Mio. € p.a. ergibt sich für das Jahr 2018 bei der Grundsteuer B ein Planansatz von 326 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf dieser Basis fortentwickelt.

Grundsteuer B	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	320.000	326.000	330.000	334.000	338.000	342.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	3,4%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
LHM	1,7%	1,9%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%

# Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlagen

#### Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen im Jahr 2017 um 5,9 % (AK Mai 2017: +3,9 %) und im Jahr 2018 um 1,5 % (AK Mai 2017: +2,7 %) wachsen. Das bundesweite Aufkommen der Gewerbesteuer wird im Jahr 2017 voraussichtlich 53,1 Mrd. € (AK Mai 2017: 52,0 Mrd. €) und im Jahr 2018 53,9 Mrd. € (AK Mai 2017: 53,5 Mrd. €) betragen.

Bei Verwendung der vom AK Steuerschätzungen prognostizierten Steigerungsraten für das Jahr 2017 und das Jahr 2018 würde sich auf der Basis des Ist-Ergebnisses der Gewerbesteuer im Finanzhaushalt 2016 in Höhe von 2.582 Mio. € rein rechnerisch ein regionalisiertes Gewerbesteueraufkommen für München für das Jahr 2017 von 2.734 Mio. € und für das Jahr 2018 in Höhe von 2.775 Mio. € ergeben. Angesichts der nachfolgend dargelegten aktuellen Zwischenstände der Gewerbesteuereinnahmen 2017 in München eine deutlich zu optimistische Schätzung.

Zum Stand 31.10.2017 sind bezogen auf die Gewerbesteuer in München folgende markante Entwicklungen festzustellen:

#### Kassen-Ist

Die Entwicklung des Kassen-Ist-Standes zeigt sich mit einem Zwischenstand zum 31.10.2017 von 1.798,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2016: 1.823,0 Mio. €) rückläufig (- 1,3 %). Inklusive des Vorauszahlungstermins für das 4. Quartal 2017, fällig am 15.11.2017 ergibt zum Stand 20.11.2017 ein Zwischenstand von 2.314,8 Mio. €. Im Hinblick auf den Gewerbesteueransatz 2017 in Höhe von 2.540 Mio. € ergibt sich rechnerisch ein Lücke von ca. 225 Mio. €.

#### Jahresvorauszahlungssoll

Der Sollstand der Gewerbesteuervorauszahlungen hat mit dem Stand zum 31.10.2017 in Höhe von 2.069,2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2016: 2007,9 Mio. €) um 3,1 % zugenommen. Auch im Vergleich zum Stand am Jahresanfang 2017 in Höhe von 1.983,9 Mio. € hat das Vorauszahlungsniveau bis zum Stand Ende Oktober 2017 eine beachtliche Steigerung von 4,3 % zurück gelegt. Das Niveau der Vorauszahlungen bewegt sich seit Januar 2016 sehr konstant über der Marke von 2.000 Mio. €.

### Zahlungen für Vorjahre

Der Änderungssaldo bei den Abschlusszahlungen und Nachholungen zum Stand 31.10.2017 in Höhe von 253,6 Mio. € liegt im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2016: 394,0 Mio. €) um beachtliche 35,6 % zurück. Auffallend ist insbesondere, dass in den Monaten Juni bis Oktober 2017 nur eine sehr verhaltene Entwicklung bei den Abschlusszahlungen und Nachholungen zu beobachten war. Angesichts der bereits erwarteten Solländerungen, die in Summe eher zu zusätzlichen Sollminderungen führen

könnten, ist bei den Zahlungen für Vorjahre ein deutlich unterdurchschnittliches Jahresergebnis zu erwarten.

Im direkten Vorjahresvergleich liegt das Aufkommen der Gewerbesteuer in der kumulierten Betrachtung mit einem Zwischenstand bei den Sollstellungen der Gewerbesteuer in Höhe von 2.322,8 Mio. € mit 3,3 % unter dem des Vorjahres (Stand 31.10.2016: 2.401,9 Mio. €). Hervorzuheben ist, dass im Vorjahr in den Buchungsmonaten November und Dezember 2016 noch unerwartet hohe Solländerungen zu verzeichnen waren. Angesichts der bisherigen Ergebnisse und der bis zum Jahresende in Summe noch erwarteten Sollminderungen kann aktuell nicht davon ausgegangen werden, dass der Haushaltsansatz des Jahres 2017 in Höhe von 2.540 Mio. € noch erreicht werden kann. Vielmehr zeichnet sich ein Ergebnis für das Jahr 2017 rund um einen Mittelwert von 2.360 Mio. € ab.

Der Rückblick auf die Vorjahre zeigt, dass sich die Gewerbesteuer in München in den letzten Jahren sehr beachtlich fortentwickelt hat. Festzustellen ist dabei aber auch, dass nach Jahren mit kräftigen Zuwächsen immer wieder auch Jahre mit entsprechenden Rückgängen folgten. Gerade angesichts der anhaltenden Rekordentwicklungen der Gewerbesteuervorauszahlungen der Münchner Wirtschaftsunternehmen in den letzten Jahren mit einem Anstieg von rd. 1.500 Mio. € (Stand Juni 2015) auf nun über 2.000 Mio. € drängte sich schon bisher die Frage auf, ob diese Entwicklung nicht zukünftig ganz allgemein zu einem Rückgang des Saldos aus Abschlusszahlungen und Nachholungen führen wird. Angesichts des weiterhin anhaltend niedrigen allgemeinen Zinsniveaus und den als nicht mehr zeitgemäß empfundenen hohen Niveau der Steuerzinsen (= Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent pro Jahr) könnte sich dieser Trend zukünftig sogar noch verstetigen.

Ausgehend von den Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen für das Jahr 2018 von + 1,5 % und einem zu erwartendem Ergebnis der städtischen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2017 von 2.360 Mio. € würde sich für München rein rechnerisch eine Einnahmeerwartung für das Jahr 2018 von 2.390 Mio. € ergeben. Aus planerischer Sicht ist zur Änderungsrate des AK Steuerschätzungen für das Jahr 2018 von + 1,5 % allerdings anzumerken, dass hier steuerrechtsbedingte Sondereffekte enthalten sind, deren Auswirkungen regional sehr unterschiedlich ausfallen. Ausgehend von den Berechnungen des Dt. Städtetages würde eine vollständig um den Sondereffekt 2018 bereinigte Steigerungsrate der Gewerbesteuereinnahmen 2018 einen Wert von +2,6 % ergeben. Ausgehend von dieser um Sondereffekte bereinigte Änderungsrate von + 2,6 % ergibt sich für das Jahr 2018 bei der Gewerbesteuer ein Planansatz von 2.420 Mio. €. Für die Jahre 2019 ff. wurden die Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen übernommen.

Gewerbesteuer	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	2.360.000	2.420.000	2.490.000	2.570.000	2.660.000	2.750.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	5,9%	1,5%	2,9%	3,2%	3,6%	3,4%
LHM	-6,9%	2,6%	2,9%	3,2%	3,6%	3,4%

# Gewerbesteuerumlagen

Die Gewerbesteuerumlagen sind ein Annex der Gewerbesteuer. Die Berechnungsformel für die Gewerbesteuerumlage lautet: Örtliches Gewerbesteueraufkommen dividiert durch örtlichen Hebesatz, multipliziert mit dem jeweiligen Vervielfältiger.

Die für die Berechnungen der Gewerbesteuerumlagen maßgeblichen Vervielfältiger für das Jahr 2018 wurden nach den Erwartungen des Deutschen Städtetages für die Gewerbesteuer-Norma-

lumlage mit 35 v.H. und für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Deutschen Einheit mit 33,5 v.H. berücksichtigt. Demzufolge ist entsprechend der verminderten Prognose zu den Gewerbesteuereinnahmen 2018 für die Gewerbesteuer - Normalumlage ein Ansatz von 173 Mio. € und für die Gewerbesteuerumlage - Dt. Einheit ein Ansatz von 165 Mio. € einzuplanen.

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) wird es ab dem Jahr 2020 zu einer deutlichen Reduzierung der Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der deutschen Einheit kommen (- 29 Prozentpunkte). Ob es allerdings nicht doch noch zu einem entsprechenden gesetzgeberischen Eingriff kommt, bleibt abzuwarten. Aufgrund der rechnerischen Abfinanzierung der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit ist spätestens ab dem Jahr 2020 von einer Aufhebung der entsprechenden Erhöhungszahl (derzeit 5 v.H.) nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 GFRG auszugehen. Für die Jahre 2020 ff. wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gewerbesteuerumlage mit insgesamt 64 Prozentpunkten fortgeführt wird.

Gewerbesteuer – Normalumlage	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	181.000	176.000	178.000	184.000	190.000	196.000
GewSt-Umlage Dt. Einheit						
Ansatz (in Tsd. €)	174.000	165.000	168.000	152.000	157.000	163.000

#### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird kumuliert entsprechend den Prognosen des AK Steuerschätzungen vom November 2017 im laufenden Jahr um 7,2 % (AK Mai 2017: 5,6 %) ansteigen und im Jahr 2018 um 4,3 % (AK Mai 2017: 3,9 %). Die unterstellten Wachstumsraten sind insbesondere durch die prognostizierten Entwicklungen der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme und der Unternehmens- und Vermögenseinkommen geprägt. Bezogen auf die Daten des AK Steuerschätzungen sowie unter Berücksichtigung der neuen Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 würde sich für das Jahr 2018 ein Steuerbeteiligungsbetrag für die Stadt München in Höhe von 1.197 Mio. € ergeben. Hervorzuheben ist, dass noch von der alten Bundesregierung für den Zeitraum ab 2018 Steuerentlastungsmaßnahmen, unter anderem auch bezüglich der Lohn- und Einkommensteuer, angekündigt wurden. Erwartbare Steuerrechtsrechtsänderungen gehen in die Steuerschätzung jedoch nicht ein, solange diese noch nicht Gesetzeslage sind und sind folglich auch in der nun vorgelegten Prognose nicht berücksichtigt.

Die aktuellen Entwicklungen des Steuerbeteiligungsbetrages an der Einkommensteuer in Bayern zum Stand inkl. Oktober 2017 bestätigen die Prognosen des Arbeitskreises für das Jahr 2017 bzw. zeichnen sich in der regionalisierten Betrachtung leicht verbesserte Zuwachsraten ab. Auf Grund der Vorgehensweise bei der Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist für das Jahr 2017 mit Steuereinnahmen in Höhe von 1.086 Mio. € (Ansatz 2017: 1.190 Mio. €) zu rechnen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der sich an der Höhe der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner am zu versteuernden Gesamteinkommen bemisst. Diese Schlüsselzahlen werden turnusgemäß alle drei Jahre neu berechnet und jeweils an die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik sowie der damit im Zusammenhang zu treffenden Entscheidung über die Festsetzung der sog. Sockelbeträge angepasst. Hervorzuheben ist, dass entsprechend der einstimmigen Entscheidung des Bundes und der Länder die bisherigen Sockelbeträge von 35.000 bzw. 70.000 € auch für den Zeitraum 2018 bis 2020 weiter gelten. Auf Grund der zwischenzeitlich bekannt gegebenen Schlüsselzahl für München im Zeitraum 2018 – 2020 von 0,1464779, die um 2,3 % unter der bisherigen Schlüsselzahl im Zeitraum 2015 – 2017 von 0,1498914 liegt, sind erstmalig entsprechende betragsmäßige Änderungen bei den Einnahmeerwartungen zu berücksichtigen.

Ausgehend von den für das Jahr 2017 zu erwartenden Steuereinnahmen von rd. 1.080 Mio. € und unter Berücksichtigung der vom AK Steuerschätzungen für das Jahr 2018 prognostizierten Steigerungsrate beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 4,3 % sowie der neuen Schlüsselzahl für die Stadt München ergibt sich beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ein Planansatz von 1.200 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen fortentwickelt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	1.190.000	1.200.000	1.270.000	1.340.000	1.420.000	1.490.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	7,2%	4,3%	5,6%	5,6%	5,6%	5,3%
LHM	8,6%	1,9%	5,6%	5,6%	5,6%	5,3%

#### Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteueraufkommen wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen im Jahr 2017 mit einer Steigerung von 4,4 % (AK Mai 2017: 4,8 %) und im Jahr 2018 mit einer Steigerung von 3,5 % (AK Mai 2017: 3,7 %) auch weiterhin robust wachsen. Im Vergleich der beiden Steuerschätzungen wurden die Prognose zum Umsatzsteueraufkommen damit insgesamt nach unten korrigiert. Bezogen auf die Daten des AK Steuerschätzungen sowie unter Berücksichtigung der neuen Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 würde sich für das Jahr 2018 ein Steuerbeteiligungsbetrag für die Stadt München in Höhe von 281 Mio. € ergeben.

Die aktuellen Entwicklungen des Steuerbeteiligungsbetrages an der Umsatzsteuer in Bayern zum Stand inkl. Oktober 2017 bestätigen die Prognose des Arbeitskreises für das Jahr 2017. Auf Grund der Vorgehensweise bei der Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist für das Jahr 2017 mit Steuereinnahmen in Höhe von 220 Mio. € (Ansatz 2017: 218 Mio. €) zu rechnen.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder sowie innerhalb des Landes auf die einzelnen Gemeinden nach einem im Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) geregelten Verteilungsmaßstab aufgeteilt. Die diesem Schlüssel zu Grunde liegende Datenbasis (Brutto-Gewerbesteueraufkommen: 25 %; Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort: 50% und Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte: 25%) wird im 3-Jahres-Turnus aktualisiert. Auf Grund der zwischenzeitlich bekannt gegebenen neuen Schlüsselzahl für das Land Bayern (Zeitraum 2018 – 2020: 0,169420636), die um 4,7% über der bisherigen Schlüsselzahl (Zeitraum 2015 – 2017: 0,161774342) liegt und der Schlüsselzahl der Stadt München (Zeitraum 2018 – 2020: 0,222973122), die um 0,1% unter der bisherigen Schlüsselzahl (Zeitraum 2015 – 2017: 0,223294161) liegt, sind erstmalig entsprechende betragsmäßigen Änderungen bei den Einnahmeerwartungen zu berücksichtigen.

Der Ansatz der Steuerschätzungen, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der Befristung des Finanzausgleichsgesetzes (Ablauf 31.12.2019), das insbesondere die Umsatzsteueraufteilung regelt, für das Jahr 2020 ff. nicht umsetzbar. Im Rahmen der Finanzplanung erscheint es jedoch sachgerecht, beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer den Rechtsrahmen des Jahres 2019 über den 31.12.2019 hinaus entsprechend fortzuschreiben.

Ausgehend vom Planansatz 2017 in Höhe von 218 Mio. €, der Einrechnung des höheren Kommunalanteils an der Umsatzsteuer, der Steigerungsrate des AK Steuerschätzungen für das Aufkommen der Umsatzsteuer von 3,5% sowie der neuen Schlüsselzahlen 2018 – 2020 ergibt sich

für das Jahr 2018 ein Planansatz für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 282 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen und unter Berücksichtigung der Entlastung der Kommunen durch höhere Umsatzsteuereinnahmen fortentwickelt.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	218.000	282.000	275.000	281.000	288.000	294.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (USt)	4,4%	3,5%	4,2%	3,3%	3,3%	3,3%
LHM (inkl. Bundesmilliarde u. Härteausgleich)	25,3%	29,4%	-2,5%	2,2%	2,5%	2,1%

# Ausgleichsleistungen für Einnahmeausfälle aus dem Familienleistungsausgleich (Einkommensteuerersatz)

Die Städte und Gemeinden erhalten für Einnahmeausfälle aus dem Familienleistungsausgleich, die durch mehrere Kindergelderhöhungen bzw. Erhöhungen des steuerlichen Kinderfreibetrages bei der Lohn- und Einkommensteuer verursacht werden, Ausgleichsleistungen des Landes (sog. Einkommensteuerersatz). Die Höhe der Ausgleichsleistungen wird durch zusätzliche Umsatzsteueranteile der Bundesländer gespeist und ist nach Maßgabe des § 1 Finanzausgleichsgesetz zudem noch von weiteren spezifischen Berechnungsgrößen abhängig. Die Verteilung zwischen den Ländern erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen. Die interkommunale Verteilung innerhalb Bayerns wird dann auf Basis der für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gültigen Verteilungsschlüssel vorgenommen. Auf Grund der neu vorliegenden Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Stadt München (Zeitraum 2018 – 2020: 0,1464779), die um 2,3 % unter der bisherigen Schlüsselzahl (Zeitraum 2015 – 2017: 0,1498914) liegt, sind deshalb auch beim Familienleistungsausgleich entsprechende betragsmäßigen Änderungen bei den Einnahmeerwartungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der Vorgehensweise bei der Auszahlung des Familienleistungsausgleichs ist im Jahr 2017 aktuell mit Steuereinnahmen in Höhe von 85,9 Mio. € (Ist-Finanzrechnung) zu rechnen.

Ausgehend von den für das 2017 zu erwartenden Einnahmen beim Familienleistungsausgleich, der Berücksichtigung der vom AK Steuerschätzungen für das Jahr 2018 prognostizierten Steigerungsrate bei der Umsatzsteuer sowie der neuen Schlüsselzahl ergibt sich beim Familienleistungsausgleich ein Planansatz von 88 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen bei der Umsatzsteuer fortentwickelt.

Der Ansatz der Steuerschätzungen, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der Befristung des Finanzausgleichsgesetzes (Ablauf 31.12.2019), das u.a. auch die Höhe der Ausgleichsleistung regelt, für das Jahr 2020 ff. nicht umsetzbar. Im Rahmen der Finanzplanung erscheint es jedoch sachgerecht, auch beim Einkommensteuerersatz den Rechtsrahmen des Jahres 2019 entsprechend über den 31.12.2019 hinaus fortzuschreiben.

Einkommensteuerersatz (Familienleistungsausgl.)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	90.000	88.000	91.000	94.000	97.000	100.000